

THUR. LANDTAG POST
03.05.2024 14:13

STELLUNGNAHME

12133/2024

Stellungnahme

**Den Mitgliedern des
AfILF**

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3547

zu Drs. 7/9641

zur Anhörung über die Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Unsere Position	2
3. Hinweise und Erläuterungen	2
4. Zusammenfassung	4



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

E-Mail
Sach_schadenverhuetung@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die seitens der Landesregierung angestrebte Angleichung der Schleswig-Holsteiner Bauordnung an die Musterbauordnung (MBO), u. a. die Ermöglichung der digitalen Baugenehmigung, ist zu begrüßen. Die geplante Reduzierung der Brandschutzanforderungen in Verbindung mit der Installation von Solarenergieanlagen auf dem Dach und dem Dachausbau zur Schaffung von zusätzlichen Wohnräumen wird aus Sicht der Schadenverhütung kritisch gesehen.

1. Einleitung

Diese Stellungnahme ist ein Beitrag des GDV zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung, die vom Thüringer Landtag per Schreiben vom 21.03.2024 aufgerufen wurde.

2. Unsere Position

Die geplante Angleichung an die geltende Musterbauordnung (MBO) ist, auch aus Sicht der Versicherer, vom Grundsatz her stets zu begrüßen. Erfahrungsgemäß tragen klare gesetzliche Bestimmungen maßgeblich zur deren Umsetzung in der Baupraxis bei. Zu den nachfolgenden Änderungen hinsichtlich der

- Abstände samt der damit verbundenen Schutzziele,
- Ausführung der Brandwände sowie
- Anordnung von PV-Anlagen auf dem Dach
- Ausführung des Tragwerks beim Dachausbau und Umwandlung der Nutzung

sehen wir jedoch Bedarf für mehr Klarstellung und weitere Optimierung. Dabei sollten die unzureichenden Bestimmungen der MBO ggf. erst nach der eingehenden Abwägung und gut begründet übernommen werden.

3. Hinweise und Erläuterungen

Nachfolgend sind die Punkte der geplanten Änderungen aufgeführt, die aus unserer Sicht weiter konkretisiert bzw. überdacht werden sollten:

- § 6 (1): In diesem Absatz sollten die für die umfangreichen Abstandsregelungen relevanten Schutzziele umfassend genannt werden, einschließlich Brandschutz, was wir bisher in der MBO ebenfalls vermisst haben. Eine systematische Nennung der Schutzziele würde das Verständnis für die geforderten Maßnahmen stärken und damit eine fehlerfreie Planung fördern. Mit zunehmenden Anforderungen an Bauwerke kann zudem ein wirtschaftliches Bauen nur mit Hilfe einer integralen Planung erreicht werden.

- § 32 (2) Satz 2 (neu): Die Klarstellung der Notwendigkeit einer Brandwand als Gebäudetrennwand ist sinnvoll, insbesondere auch bei Gebäuden auf demselben Grundstück mit einem Abstand von weniger als 5 m zueinander.
- § 32 (3) Satz 3: Die Erleichterungen für die Gebäudetrennwände zwischen Gebäuden sowie zwischen einem Wohngebäude und angebauten und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden hebt die sinnvolle Regelung nach § 32 (2) auf und ist auch mit Blick auf die möglichen Brandgefahren bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden kritisch zu sehen. Diese Erleichterungen sollten überprüft und nicht eingeführt werden.
- § 35 (5): Die Erleichterungen der Abstandsregelungen mit 0 bis 1,25 m bei der Anordnung der PV-Anlagen beiderseits einer Brandwand auf dem Dach ist brandschutztechnisch kaum zu begründen, weil
 - elektrische Anlagen, wozu PV-Anlagen gehören, und deren Installationen, erfahrungsgemäß erheblich zur Brandentstehung beitragen können (siehe: <https://www.ifs-ev.org/schadenverhuetung/ursachenstatistiken>)
 - nach Schadenerfahrungen und einer ersten Rechtsprechung eine PV-Anlage auf dem Dach erheblich zur Entstehung und Ausbreitung eines Brandes beitragen kann
 - sowohl die PV-Module auf dem oder im Dach als auch Dachaufbauten im unterschiedlichen Umfang brennbare Stoffe beinhalten können, wobei das Brandverhalten von typischen Dachaufbauten in Verbindung mit einer von PV-Anlagen ausgehenden Brandeinwirkung bisher nicht untersucht und geprüft wurde.

Demgemäß sollten die Erleichterung zumindest nur in Abhängigkeit von der brandlastbedingten Gefährdungsbeurteilung zugelassen werden.

Anzumerken ist auch, dass im Gegensatz zur begrenzten Dachfläche bei Wohngebäuden ein effektiver Beitrag zur Energiewende mit Solarenergieanlagen wohl insbesondere durch großflächige Freiflächenanlagen erreicht werden kann.

- § 44 (2): Die Klarstellung hinsichtlich der Vorkehrungen bei Lüftungsanlagen gegen eine Brandausbreitung ist sinnvoll und deshalb zu begrüßen.
- § 51 (5): Die Erleichterungen der Brandschutzanforderungen an die Baukonstruktionen bei der Schaffung zusätzlicher Wohnräume durch die Nutzungsumwandlung sind kritisch zu sehen, insbesondere beim Dachgeschoss, und sollten mit Blick auf die ggf. schwierige Rettung von Menschen und Tieren im

Brandfall überdacht werden.

4. Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft unterstützt ausdrücklich die Bemühungen seitens des Landtags, die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen in Thüringen an die Musterbauordnung anzugleichen und mit der Entwicklung in der Bautechnik und -praxis sowie mit Berücksichtigung des Bedarfs aus der Praxis fortzuschreiben und zu optimieren. Im Sinne dieser einvernehmlichen Zielsetzungen sehen wir es als sinnvoll an, die betreffenden Festlegungen, wie vorgeschlagen, zu überdenken, weiter zu konkretisieren und zu ergänzen.

Für weiterführende Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, den 03.05.2024